

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



1. Hohenhaslacher Flieger e.V.

Sonja Heidler

An der Steige 9

74343 Sachsenheim

Gmund, 23. Juni 1997 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Teufelsberg", 74343 Sachsenheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. vom 14. April 1997 folgende

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) vom 27. Juli 1995 für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 Abs. 1 LuftVG, zuletzt verlängert und ergänzt am 5. Dezember 1996, wird unbefristet verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1113 (Starts), Gewann Teufelsberg und 1720 (Landungen), Gewann Unter den Traminern.
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Ein Widerruf der Erlaubnis ist unter anderem dann zulässig, wenn durch die Naturschutzbehörde nachgewiesen wird, daß der Betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln zu Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege führt, bzw. wenn konkrete Auswirkungen auf das Brutvorkommen vom Aussterben bedrohter Vogelarten in der Nachbarschaft festgestellt werden.
4. Die Erlaubnis gilt für die Mitglieder des 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. , vorbehaltlich der "Geländespezifischen Auflage" Nr. 2. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Der in der beiliegenden Karte eingezeichnete Sektor darf nicht überflogen werden. Als Ausnahme gelten Überflüge mit einer Mindesthöhe von 150 m GND. Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
2. Starts und Landungen von Mitgliedern des 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. dürfen nur nach vorheriger Eintragung in das vom Verein zu führende Flugbuch erfolgen.
3. Die Flugbewegungen an dem Gelände sind schriftlich zu erfassen und auf Verlangen der Stadtverwaltung bzw. dem Landratsamt vorzulegen. Die

einzelnen Flugtage sind bei der Stadtverwaltung Sachsenheim anzumelden, sofern von dieser kein Verzicht auf eine derartige Anmeldung erklärt wird.

4. Die Errichtung von Start- und Landeeinrichtungen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Landratsamt zulässig.
5. Die Landesstraße L 1106 darf nur mit ausreichender Sicherheitshöhe überflogen werden. Die "Position" vor dem Landeanflug muß nördlich des Landefeldes liegen. Der Landeplatz ist aus nördlicher Richtung anzufliegen.
6. Zu der unmittelbar am Landeplatz vorbeiführenden Stromleitung ist ein ausreichender horizontaler und vertikaler Sicherheitsabstand zu halten. 100 m des Landeplatzes von der östlichen Grenze in Längsrichtung dürfen nicht als reguläre Landefläche genutzt werden.
7. Schulungsflüge sind nicht gestattet. Die Erlaubnis gilt nur für Inhaber des beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerscheines.
8. Die Zufahrt zum Startplatz ist mit der Stadt Sachsenheim abzustimmen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Betretungsverbot des oberhalb an den Startplatz angrenzenden Naturdenkmales Nr. 33/20 ist zu beachten.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,- erhoben.

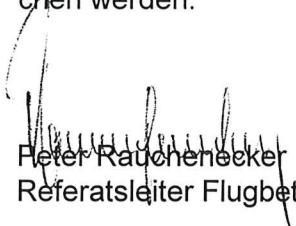
V.

Begründung

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. vom 27. Juli 1995, zuletzt

verlängert am 6. Dezember 1996, befliegen. Die Erlaubnis wurde bisher aus naturschutzfachlichen Gründen befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 12. Juni 1997 teilte die Untere Naturschutzbehörde Ludwigsburg mit, daß mit Auflagen einer unbefristeten Erlaubnis zugestimmt wird. Dem Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis konnte daher entsprochen werden.



Peter Rauchenhecker
Referatsleiter Flugbetrieb

EINGEGANGEN
13. Juni 1997

LANDRATSAMT



LUDWIGSBURG

Landratsamt · 71631 Ludwigsburg

Deutscher Hänggleiterverband e.V.
Im DAeC
Postfach 88

83701 Gmund

Kreishaus

Hindenburgstraße 40
Ludwigsburg
Telefon (07141) 144-0
Telefax (07141) 144-396

Dienststelle
Naturschutz

Auskunft erteilt
Frau Hina

Unser Zeichen
211-364.511
Hi/go

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Durchwahl
144-2703

Datum
12. Juni 1997

**Zulassung eines Fluggeländes für Hänggleiter und Gleitsegel gem.
§ 25 Luftverkehrsgesetz, "Teufelsberg" in Sachsenheim-Hohenhas-
lach**

Bezug: Erlaubnis vom 6.12.1996, befristet bis zum 31.12.1997

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Thema "Hänggleiter am Teufelsberg in Hohenhaslach" erneut im Naturschutzbeirat des Landratsamtes Ludwigsburg diskutiert wurde, können wir Ihnen mitteilen, daß von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde einer unbefristeten Regelung zugestimmt werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Erlaubnis stets widerruflich erteilt wird. Die Auflagen Ziff. 2-6 unseres Schreibens vom 4.12.1996 sind in die unbefristete Erlaubnis mit zu übernehmen.

Wir bitten Sie, um Übersendung einer Mehrfertigung Ihrer Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Hina

G1206H0.TXT

(BLZ 60450050) Kreissparkasse Ludwigsburg Nr. 31
(BLZ 60490150) Volksbank Ludwigsburg eG Nr.484 484 001
(BLZ 600 100 70) Postgirokonto Stuttgart Nr.4627-703
Institutionskennzeichen des Sozialamts: 138080 117

Paketadresse:
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Sie erreichen uns mit
421 oder
7775
Haltestelle Landratsamt

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr
Mo. 13.30-15.30 Uhr
Do. 13.30-18.00 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle:
Mo.-Fr. 7.30-12.00 Uhr
Mo. 13.30-15.00 Uhr
Do. 13.30-18.00 Uhr